

# Satzung

## zur Verschonung im Abrechnungsgebiet

### „Ortslage Essenheim“ gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Gemeinde Essenheim vom 21.05.2019

Der Gemeinderat Essenheim hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Essenheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme nach §§ 127 BauGB ff. waren oder sind, generell einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet der „Ortslage Essenheim“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

Abrechnungsgebiet „Ortslage Essenheim“

Domherrengärten I	2020
Domherrengärten II	2027

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Essenheim, den 21.05.2019

Hans-Erich Blodt  
Ortsbürgermeister



